

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. November 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0384-IM/a/2014

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2446/J betreffend "offene Fragen zur Ärzteausbildung im Zusammenhang mit der geplanten Novelle des Ärztegesetzes", welche die Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck, Kolleginnen und Kollegen am 24. September 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die vorgesehene neue Strukturierung der postpromotionellen ärztlichen Ausbildung in Zeiten der Basisausbildung und fachbezogenen Ausbildung wird von sämtlichen Krankenanstaltenträgern administrativ und organisatorisch zu lösen sein. Die Medizinischen Universitäten sind nicht Träger der jeweiligen Krankenanstalten und die Durchführung der postgraduellen ärztlichen Ausbildung gehört nicht zu den Kernaufgaben von Lehre und Forschung der Medizinischen Universitäten. Allfällige durch die Neustrukturierung entstehende finanzielle Zusatzbelastungen werden Gegenstand von Verhandlungen der Medizinischen Universitäten mit den Krankenanstaltenträgern sein.

Antwort zu den Punkten 3 bis 8 der Anfrage:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

§ 49 Abs. 4 und 5 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG) i.d.g.F. regelt die „ärztliche Abdeckung“ der Tätigkeit von Studierenden der Medizin unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte. Eine allfällige Aufnahme weiterer ärztlicher Tätigkeiten in den Katalog des § 49 Abs. 5 Z 1 bis 4 ÄrzteG fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Allerdings ist auf die Generalklausel des § 49 Abs. 5 Z 5 ÄrzteG zu verweisen.


Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Die Entscheidung über die Beibehaltung oder Abschaffung der derzeitigen Bestimmungen betreffend die ärztliche Approbation stellt keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dar. Grundsätzlich werden aber alle Vorhaben zur Verbesserung der Internationalisierung unterstützt.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Die Frage der Auswirkungen der nunmehr vorgeschlagenen Änderung des Ärztegesetzes im Hinblick auf die „Approbation für EU-Ärzte“ stellt keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dar. Allfällige Mehrkosten für einen ausbildungsbedingten Zusatzaufwand sind vom entsprechenden Arbeitgeber zu tragen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-20T15:29:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	zPLL57S4tdOMW06Sw/SPrhguVvkUXal3DvwP3hrfmbiBLXp70L3S4srD68l2Oa7JuUwJsZdtW3R0Qi/qlZfoAj82NnxGy9Jo1DAJhuyf8wDPiiG6tWc1p7yV9iw1pioQXzW6Ps6VfY175+9IjDDeBICZHedqikawhPH+FMQNvd5sA8yA4v3UqrHoiw2ACx3h+VBy/RitygqdruePH9PenlzWIIvubweLbW7PawCKrj/XwD01JTux+csMU6Sif43VN21SduES38dTHibfHGcD9uA43IEFittFRC6szPSjvJhLVad1p8pzR7hBw1E4m78Tra6ctN7pcgHDG+2O4Zw==	